Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

arischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 57 (1997-1998)

Heft: 3: Schule bildet... auch Lehrkräfte : Ideen zur steten Entwicklung der

LehrerInnenfortbildung

Rubrik: STUKO 1.-3.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwerpunkt: Unruhe und Unkonzentriertheit

Die STUKO 1-3 befasst sich hauptsächlich mit stufenspezifischen Fragen und dem Erfahrungsaustausch.

Der Vorstand schickt jeweils eine Vertretung an die Veranstaltungen des BLV (Präsidentenkonferenzen, DV der Kantonalkonferenz und Konferenzen der Stufen und Fachorganisationen), so dass auch die Unterstufen-Primarlehrerschaft mit ihren Anliegen vertreten ist.

Auch das EKUD und seine Kommissionen gelangen mit Anfragen an den STUKO-Vorstand. Je nach Fragestellung macht der Vorstand bei seinen Mitgliedern Umfragen.

Es ist wichtig, dass alle 1.-3. Klass-Lehrerinnen und -Lehrer mitmachen und einige von ihnen in ihren Regionen sogar die Initiative zur Gründung oder Weiterführung einer Regionalgruppe, in der der Erfahrungs- und Gedankenaustausch gepflegt wird, ergreifen.

Die Jahrestagungen finden alle zwei Jahre in Chur, in den Zwischenjahren in den Regionen statt. Die Kolleginnen und Kollegen des jeweiligen Tagungsortes bemühen sich dabei, mit ihren Kindern die Tagung bunt zu eröffnen. Das Datum der Jahrestagung wird mit der Mittelstufenkonferenz abgesprochen und im Schulblatt bekanntgegeben. Das Tagungsthema für 1998, das unsere Mitglieder an der Jahrestagung 96 festgelegt haben, lautet: «Was kann ich gegen die Unruhe und Unkonzentriertheit in meiner Klasse tun?» Alle Lehrerinnen und Lehrer der 1.-3. Klasse haben in den letzten Tagen ein Informationsblatt und den Aufruf zur Mitgliedschaft erhalten.

(Fr.10.– auf PC 70-6779, STUKO 1.-3. Klasse Chur). Für reges Mitmachen dankt der Vorstand herzlich.

Schule im Grossen Rat - Oktobersession 1997

Postulat betreffend Aufhebung der Kontingente für Dyskalkulietherapie

Mit Regierungsbeschluss Nr. 1593 vom 21. Juni 1994 hat die Regierung beschlossen, dass sich der Kanton an der Durchführung von Dyskalkulie-Therapien, die vom Schulpsychologischen Dienst beantragt werden, im Rahmen von Art. 35 des kantonalen Behindertengesetzes beteiligt. Diese Zusicherung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anzahl Therapien pro Jahr 60 Fälle nicht übersteigt und die Therapiedauer pro Kind höchstens 1-2 Jahre beträgt. Der Schulpsychologische Dienst hat dafür zu sorgen, dass die Aufwendungen des Kantons für Dyskalkulie-Therapien im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel verbleiben. Im Verlaufe der letzten Jahre wurde die Grenze der subventionierbaren Förderplätze erreicht. Der Schulpsychologische Dienst ist in der Folge dazu übergegangen, pro Beratungsregion (entsprechend der Anzahl Schulkinder) ein Kontingent an Förderstunden zuzuweisen.

Weil das Kontingent erschöpft ist, werden die Gemeinden angehalten, gemeindeintern nach geeigneten Möglichkeiten zu suchen, damit dem betroffenen Kind die notwendige Hilfe trotzdem zugesprochen werden kann.

Die Kontingentierung von Therapieplätzen führt in der Praxis offensichtlich zu Rechtsungleichheiten. Ab dem 61. Kind kommen die benachteiligten Kinder mit der bestehenden Regelung nicht mehr in den Genuss der erforderlichen – und in der Regel erfolgreichen – therapeutischen Hilfe, sofern sich nicht die Gemeinde bereit erklärt,

für die gesamten Kosten aufzukommen.

Eine weitere Rechtsungleichheit ergibt sich aus der Sicht des betroffenen Kindes, bzw. aus der Sicht der Eltern. Eine Kontingentierung erfolgt ausschliesslich bei der Dyskalkulietherapie, während Logopädie, psychomotorische Therapie und Legasthenietherapie nicht kontingentiert sind. Kinder mit Rechenschwierigkeiten sind deshalb gegenüber den andern Kindern, welche Sprach-, Lese-/Rechtschreibe- oder psychomotorische Schwierigkeiten haben, benachteiligt.

Es stellt sich die Frage, ob auf eine Kontingentierung im Interesse der betroffenen Kinder nicht grundsätzlich verzichtet werden sollte. Wenn Kontingentierungen aus Kostengründen notwendig sind, könnte z.B. zur Verbesserung der Rechtsgleichheit die Kontingentierung über den gesamten Bereich der pädagogischtherapeutischen Massnahmen pro Gemeinde eingeführt werden. Eine Überlegung könnte z.B. sein, dass der jährliche Budgetposten für den gesamten pädagogischtherapeutischen Bereich pro Kinder ermittelt und auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden können. Es liegt dann bei den Gemeinden, die Therapien im Rahmen des Budgets, wie bisher in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst, zu verteilen. Mit einer solchen Lösung können die Kosten sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden im Griff behalten werden.

Ein weiteres Regulativ bei der Einleitung von pädagogischtherapeutischen Massnahmen sind zweifellos die einzelnen Lehrkräfte. Auch wenn Kindergarten und